

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

22 (8.5.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Mai

1925

Inhalt.

I. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:

Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten.

Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten.

II. Bekanntmachungen:

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

Das Grundschulgesetz.

Dr. J. J. Dehler-Stiftung.

Volkschullesebuch.

Lehrerfortbildung.

Ausbildung der Taubstummenlehrer.

I. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 24. April 1925.)

Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 95/96.)

Schulgeldbetreibungs-Ordnung (Sch.G.Betr.O.).

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) und aufgrund des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), wird zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 und der §§ 16 bis 22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der genannten Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 mit Zustimmung des Justizministeriums folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anforderung und Erhebung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren obliegt hinsichtlich der Staatschulanstalten, d. i. der Anstalten, deren Aufwand ganz der Staatskasse zur Last fällt, der Verrechnung (Kasse) dieser Anstalten — der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe —, hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, den zuständigen Gemeindebehörden und Beamten.

Die Anforderung geschieht durch Zustellung von Forderungszetteln an die Zahlungspflichtigen.

§ 2.

Auf die Betreibung von rückständigen Schulgeldbeträgen und sonstiger Gebühren findet das Gesetz vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der jeweils geltenden Fassung — Vollstreckungsgesetz — Anwendung.

§ 3.

Zur Betreibung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren an den Staatschulanstalten des Landes ist die Kasse dieser Anstalten — die Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe — zuständig.

Dabei ist das folgende Betreibungsverfahren anzuwenden:

1. Nach Umfluß der bei Zustellung des Forderungszettels festgesetzten Zahlungsfrist und gegebenenfalls der weiteren Mahnfrist des § 11 der Schulgeldordnung mahnt die Kasse die säumigen Schuldner, soweit nicht einzeln Zahlungsausschub erteilt ist, schriftlich an die Zahlung mit letzter Frist von einer Woche unter Androhung der Zwangsvollstreckung gemäß den in § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Zustellung der Mahnung geschieht durch die Post als „gebührenpflichtige Dienstsache“.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der in Absatz 2 Ziffer 1 genannten oder der sonstigen im Einzelfalle bewilligten Frist wird gegen den Pflichtigen die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

4. Die Vollstreckungsanordnung (Vollstreckungs-
gesetz § 1) ist von der Kasse schriftlich zu
erlassen. In der Anordnung ist der beizu-
treibende Betrag und die Person, gegen welche
die Vollstreckung stattfinden soll, anzugeben.
5. Die Vollstreckungsanordnung gilt als voll-
streckbare Ausfertigung der Schuldurkunde im
Sinne der Zivilprozessordnung. Sie braucht
jedoch dem Pflichtigen nicht zugestellt zu werden;
auch wird sie ihm nach Empfang der Leistung
nicht ausgeliefert.
6. Für die Mahnung wird eine Mahn- und
Versäumnisgebühr, für die Vollstreckungs-
anordnung eine Pfändungsanordnungsgebühr
nach den in § 4a Absatz 3 des Vollstreckungs-
gesetzes vorgesehenen Höchstsätzen mit dem Schul-
geld oder sonstigen Gebührenbetrag erhoben.
7. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche
körperliche Sachen sind die Gerichtsvollzieher
durch Vermittlung der Gerichtsschreiber (§ 753
Z.P.O.) zu beauftragen.

§ 4.

Hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld
in die Gemeindefasse fließt, sind für die Schulgeld-
betreibung die Gemeindeverwaltung und deren Beamte
zuständig.

Für das Verfahren gelten die für die Betreibung
der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinden
allgemein oder besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 5.

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen
Bestimmungen erläßt das Ministerium des Kultus
und Unterrichts.

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schul-
jahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

(Vom 24. April 1925.)

Die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 96/101.)

Schulgeldordnung

(Sch.G.O.).

Zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 der
landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909,
die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453), und der
Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) wird unter
Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Ober-
schulrats vom 28. September 1905 Nr. 30120 und
vom 6. Juli 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 122)
sowie der weiteren hierzu ergangenen Verfügungen
folgendes angeordnet:

I. Schulgelderhebung.

§ 1.

Das Schulgeld wird in drei gleichen Teilbeträgen
für die Zeitabschnitte (Tertiale) Ostern bis Herbst,
Herbst bis Weihnachten, Weihnachten bis Ostern er-
hoben. Das erste Tertial beginnt mit dem Anfang
des Schuljahrs, das zweite Tertial mit der Wieder-
aufnahme des Unterrichts nach den großen Ferien,
das dritte Tertial mit der Wiederaufnahme des
Unterrichts nach Neujahr. Der Anspruch auf das
Schulgeld wird jeweils zwei Wochen nach Beginn der
einzelnen Tertiale fällig. Zur Zahlung des Schulgeldes
sind alle Schüler verpflichtet, die im Zeitpunkt der
Fälligkeit der Anstalt angehören oder im Laufe des
Tertials in dieselbe eintreten.

§ 2.

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Mini-
sterium des Kultus und Unterrichts allgemein in öffent-
licher Bekanntmachung oder für einzelne Anstalten
festgesetzt.

§ 3.

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt aufgrund
der Schulgeldlisten und der Veränderungsanzeigen
nach den Mustern A und B.

§ 4.

Die Schulgeldlisten sind auf Anordnung der An-
staltsdirektion durch die Klassenlehrer klassenweise nach
dem Stande der einzelnen Klassen zwei Wochen nach
Beginn des Schuljahres alphabetisch geordnet aufzu-
stellen und mit dem Datum der Aufstellung sowie der
Unterschrift der Klassenlehrer versehen durch die Direk-
tion alsbald der Anstaltsverrechnung zuzufenden.

Sofern Schüler, die der gleichen Familie ange-
hören, gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung
vom 2. April 1925 über die Einrichtung der Höheren
Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63)
Anspruch auf Befreiung von Schulgeld erheben, ist
auch ein Verzeichnis derselben samt den Bescheinigungen
über etwaigen Besuch anderer Höherer Lehranstalten
durch Geschwister anzuschließen (vergleiche § 14—17).

Falls ein Schüler auf Grund des § 20 der in
Absatz 2 genannten Staatsministerial-Verordnung um
Schulgeldbefreiung nachgesucht hat, ist dies am vorderen

Rande der Liste (mit „Bf“) zu vermerken (vergleiche § 18 ff.).

§ 5.

Die im Laufe eines Tertials eintretenden Veränderungen im Stande der Schüler (Ein- und Aus- tritte sowie Ausweisungen) oder in der Zahlungs- pflichtigkeit in den Fällen des § 19 der obengenannten Staatsministerial-Berordnung vom 2. April 1925 (ver- gleiche § 17) sind von der Anstaltsdirektion jeweils alsbald in jedem einzelnen Fall, spätestens binnen einer Woche, in einer Veränderungsanzeige (Muster B) der Verrechnung mitzuteilen. Die Veränderungsanzeigen sind mit je für ein Schuljahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Am Schlusse des Schuljahrs ist von der Anstaltsdirektion an die Kasse zum Belege der Schul- geldliste eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie viele Veränderungsanzeigen während des Schuljahres mitgeteilt worden sind.

Wenn ein Schüler, der von einer anderen badi- schen Höheren Lehranstalt kommt, das für den Zeit- abschnitt des Eintritts fällige Schulgeld bereits an der früheren Anstalt bezahlt hat, so ist die Bescheinigung über die geleistete Zahlung der Veränderungsanzeige anzuschließen (vergleiche § 22 Absatz 2 der oben- genannten Staatsministerial-Berordnung; vergleiche auch § 12 unten).

Schulgeldbeträge, die nachträglich Eintretende für das Eintrittstertial schulden, werden sofort beim Ein- tritt fällig (§ 1 am Schluß).

§ 6.

Im Falle unverschuldeten Ausscheidens eines Schü- lers aus der Anstalt im Laufe eines Tertials kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf schriftliches Ansuchen des Zahlungspflichtigen das Schulgeld für das betreffende Tertial ganz oder teilweise nach- gelassen werden.

Solche Nachlaßgesuche sind von der Anstalts- direktion mit entsprechendem Antrag für Staatsschul- anstalten dem Unterrichtsministerium, für Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Gemeinde- rat (Stadtrat) vorzulegen. Für die Berechnung eines anteiligen Rückersatzes wird nur die tatsächliche Schul- zeit (ohne die Ferien) berücksichtigt.

§ 7.

Probeschülern (§ 11 Absatz 2 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43), die nach Ablauf der Probezeit in die Anstalt nicht aufgenommen worden

sind, wird auf Mitteilung der Anstaltsdirektion für die Zeit des Tertials, in der hiernach ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, das Schulgeld anteilig nach- gelassen. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Aufgrund der Schulgeldliste (§ 4) stellt die Ver- rechnung (Kasse) der Schulanstalt für das Schulgeld Forderungszettel aus und fordert die Teilbeträge auf die Zeit der Fälligkeit — im ersten Tertial alsbald nach Empfang der Schulgeldliste — bei den Zahlungs- pflichtigen an.

Hinsichtlich der Schüler, die um Schulgeldebefreiung nachgesucht haben („Bf“; vergleiche § 4 letzter Absatz), kann mit der Anforderung bis nach erfolgter Ent- scheidung über die Befreiungsgesuche zugewartet werden.

§ 9.

Die Kasse läßt die Forderungszettel (§ 8) dem Zahlungspflichtigen alsbald zustellen.

Zur Zustellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen kann die Verrechnung die Ver- mittlung der Anstaltsdirektion in Anspruch nehmen. Die Direktion wird auf Ersuchen der Verrechnung die von dieser klassenweise alphabetisch geordneten For- derungszettel den einzelnen Schülern zur Übergabe an die Eltern und Fürsorger mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald in den Klassen zustellen lassen.

§ 10.

In der Regel — besonders wenn Schulanstalt und Kasse sich am gleichen Ort befinden — ist das Schulgeld unmittelbar an die Schulkasse zu entrichten. Dabei ist im Benehmen mit der Anstaltsleitung auf tunlichste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken.

Wenn die Schulanstalt und deren Verrechnung nicht am gleichen Ort sind, und die Vornahme des Schulgeldeinzugs in der Anstalt zur Erreichung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung von den Beteiligten (den zahlungspflichtigen Eltern und Fürsorgern oder der Einzugsstelle) gewünscht wird und ohne erhebliche Störungen des Schulbetriebes zu ermöglichen ist, kann im Benehmen der Kasse mit der Anstaltsleitung der Schulgeldeinzug in der Anstalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist wegen des Verfahrens beim Einzug sowie wegen etwaiger Mitwirkung von Anstaltslehrern und Schülern das Geeignete zwischen Anstaltsdirektion und Schulkasse zu vereinbaren. Das Unterrichtsministerium kann jederzeit Änderungen anordnen.

§ 11.

Soweit nicht für die einzelne Anstalt oder Gemeinde die öffentliche Zahlungsaufforderung und Mahnung eingeführt ist, läßt die Anstaltsdirektion nach Umfluß von zwei Wochen nach Zustellung der Forderungszettel auf Ansuchen der Verrechnung in allen Klassen allgemein an die Zahlung des noch rückständigen Schulgeldes erinnern mit dem Hinweis, daß die persönliche Betreibung gemäß § 2—4 der Schulgeld-Betreibungsordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 95) erfolgt, falls der Betrag nicht innerhalb einer Woche entrichtet ist.

§ 12.

Schülern, welche die Anstalt während des Schuljahres verlassen, darf von der Anstaltsdirektion das Schulzeugnis nur dann ausgefolgt werden, wenn sich die Schüler über die Zahlung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt fälligen Schulgeldes der Anstaltsdirektion gegenüber ausgewiesen haben (vergl. § 5). Ähnlich ist auf Ersuchen der Anstaltsverrechnung beim Schluß des Schuljahres zu verfahren hinsichtlich der Schüler, die nach Mitteilung der Klasse auf diesen Zeitpunkt mit der Schulgelddzahlung noch im Rückstande sind.

Schüler, deren Schulgeld unbebringlich ist, werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, — bei Staatschulanstalten auf Antrag der Anstaltsverrechnung, bei Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, auf Antrag des Gemeinde-(Stadt-)rats — durch die Anstaltsleitung nach vorheriger Androhung von der Schule ausgeschlossen (§ 7 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43). Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsdirektion und der Klasse oder Gemeindebehörde, so entscheidet auf Anrufen das Unterrichtsministerium.

II. Schulgeldbefreiung.

§ 13.

Zu Beginn des Schuljahres läßt die Anstaltsdirektion durch Anschlag im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den Klassen auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) aufmerksam machen und darauf hinweisen, welche Belege (vergleiche §§ 14—17) erforderlich sind, um einen Anspruch auf Schulgeld-

befreiung wegen gleichzeitigen Schulbesuches von Geschwistern (§ 19 der Staatsministerial-Verordnung) geltend zu machen oder um Schulgeldbefreiung für tüchtige und bedürftige Schüler (§ 20 der Staatsministerial-Verordnung; vergleiche § 18 ff. unten) nachzusuchen.

a. Verordnungsgemäße Befreiungen.

(§ 19 der Staatsministerial-Verordnung).

§ 14.

Zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres stellt die Leitung der Lehranstalt ein Verzeichnis derjenigen Schüler der Anstalt auf, die als derselben Familie angehörend gemäß § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 ohne weiteres Anspruch auf Befreiung vom halben oder ganzen Betrag des Schulgeldes haben.

§ 15.

Das Verzeichnis hat zu enthalten: Zu- und Vorname, Geburtstag sowie Klasse und Schulanstalt der drei oder mehr derselben Familie angehörenden Schüler (Schülerinnen), Name, Stand, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Eltern sowie Bezeichnung derjenigen Schüler, für welche die Schulgeldbefreiung beansprucht wird. Für die dabei miteingerechneten Geschwister, die andere Schulanstalten besuchen, sind die Bescheinigungen der anderen Anstalten über den tatsächlichen Schulbesuch der Betreffenden dem Verzeichnis anzuschließen.

Die Beibringung dieser Bescheinigungen, die von den Anstaltsdirektionen auf Ansuchen nach dem Muster C anzustellen sind, ist Sache des Schulgeldpflichtigen, der die Befreiung beantragt.

§ 16.

Das Verzeichnis samt angeschlossenen Bescheinigungen wird gleichzeitig mit den Schulgeldlisten (§ 4) von der Anstaltsdirektion der Anstaltsverrechnung mitgeteilt, welche die verordnungsgemäß sich ergebenden Befreiungsbeträge ohne weiteres feststellt, in die Schulgeldliste einträgt und die danach verbleibenden schuldigen Schulgeldder der betreffenden Familie erhebt.

§ 17.

Kommen während des Schuljahres im Schulbesuch der Kinder einer Familie Änderungen vor, welche den Anspruch auf Schulgeldbefreiung gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (vergleiche § 14) ganz oder teilweise aufheben, so sind

die betreffenden Eltern oder Fürsorger verpflichtet, der Direktion der Anstalt, welcher die befreiten Schüler angehören, die Änderung alsbald anzuzeigen. Hierauf oder sobald die Änderung sonst zur Kenntnis gekommen ist, hat die Anstaltsdirektion die Änderung der Schulgeldbefreiung festzustellen und davon unter geeigneter Verwendung einer zu numerierenden Veränderungsanzeige (§ 5) der Schulkasse Mitteilung zu machen.

Die Kasse hat daraufhin die Schulgeldliste sogleich zu berichtigen und etwa zu nieder berechnete Beträge nachzuerheben (vergleiche auch § 30).

b. Befreiungen auf Ansuchen.

(§ 20 der Staatsministerial-Berordnung).

§ 18.

Gesuche tüchtiger und bedürftiger Schüler um Schulgeldbefreiung (§ 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) sind auf die von der Anstaltsdirektion bekannt gegebene Aufforderung (§ 13) hin unter Benützung von Vor- drucken nach Muster D spätestens innerhalb eines Monats nach Anfang des Schuljahres bei der Anstalts- direktion einzureichen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres eintommende Befreiungsgesuche können nur in Ausnahmefällen und bei Neueintritten berücksichtigt werden.

§ 19.

Zum Nachweis der Bedürftigkeit haben die Eltern über ihre und der Schüler persönliche Familien- und Vermögensverhältnisse, die Fürsorger über das Vermögen der Schüler und die weiter erforderlichen Angaben an der Hand der in § 18 genannten Vor- drucke Aufschluß zu erteilen.

Die Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Steuerverhältnisse sind durch Beifügung der be- züglichen Ausweise (Steuerzettel, Steuerbescheide, Steuer- ausweise usw.) von den Gesuchstellern zu belegen. Soweit die letzteren solche Ausweise nicht schon be- sitzen, haben sie entsprechende Bescheinigungen über Art und Höhe der Veranlagung bei den Orts- oder Finanz- behörden zu erheben oder auf dem Gesuche beifügen zu lassen.

Dabei sind besonders Zahl, Alter und Geschlecht der unversorgten Kinder (Geschwister des Schülers) anzugeben. Als unversorgt gelten Kinder in der Regel nur dann, wenn sie noch keinen eigenen zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst haben. Er-

wachsene Kinder mit eigenem Verdienst und solche, die in fremder Wirtschaft (Geschäft) oder in der der Eltern arbeiten, gelten nicht als unversorgt.

Die Anstaltsdirektion prüft die eintommenden Gesuche alsbald, gibt unvollständige zur Ergänzung zurück und läßt, soweit erforderlich, die Bestätigung der zuständigen Ortsbehörde über die Familien- verhältnisse der Gesuchsteller beifügen.

Zu etwa erforderlichen Anträgen um Auskunfts- erteilung bei der Ortsbehörde oder dem zuständigen Finanzamt wegen der persönlichen oder steuerlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sind die Anstaltsdire- tionen und -Beiräte, die Schulkommissionen sowie die Verwaltungs- und Verleihungsbehörden zuständig. Im Hinblick auf § 10 der Reichsabgabenordnung, wonach solche Auskünfte von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gegeben werden dürfen, ist vor Einholung einer Auskunft über die Steuer- und Vermögensverhältnisse jeweils die schrift- liche Zustimmung der in Betracht kommenden Steuer- pflichtigen einzuholen.

Zur Verhütung von Verzögerungen sollen jedoch Erhebungen bei den Steuerbehörden tunlichst beschränkt werden. Bei offenkundigen Fällen können eingehendere Erhebungen unterbleiben.

§ 20.

Die Anstaltsdirektion hat die eingekommenen Gesuche in einem Verzeichnis in doppelter Fertigung nach Muster E klassenweise, jedoch mit fortlaufenden, auch auf den Gesuchen beizusetzenden Ordnungszahlen zusammenzustellen und bei jeder Klasse die Gesamt- zahl der Schüler derselben sowie die Zahl der ein- gekommenen Gesuche anzugeben.

§ 21.

Die Anstaltsdirektion hat dafür zu sorgen, daß in dieses Verzeichnis (doppelt) die Notizen nach dem Stande von Pfingsten in Spalte 3—6 sowie die An- gaben zu Spalte 7 eingetragen werden. Sie hat über die Befreiungsgesuche die Entschliebung der Lehrerversammlung herbeizuführen. Die Anträge der Lehrerversammlung sind in Spalte 8 des Verzeichnisses (doppelt) beizusetzen. Am Schlusse sind die Einträge durch den Direktor und den Schriftführer der Lehrer- versammlung zu beurkunden.

§ 22.

Die Direktionen der Staatschulanstalten haben hierauf das Verzeichnis — beide Fertigungen — samt den Gesuchen und den dazu gehörigen weiteren Schriftstücken alsbald an den Beirat der Anstalt, die

Direktionen der Schulanstalten aber, deren Schulgeld in die Gemeindekasse fließt, an den Gemeinderat (Stadtrat) oder an die hierzu bestellte Kommission, welcher jedenfalls der Anstaltsleiter stimmberechtigt anzugehören hat, weiterzuleiten.

In einer Beirats- oder Kommissionsitzung ist über die Gesuche zu beraten. Die Anträge des Beirats oder der Kommission sind in die dafür im Verzeichnis vorgesehene Spalte 9 (doppelt) einzutragen und am Schlusse zu bekräften.

Der Beirat oder die Kommission legt hierauf spätestens bis zum 20. Juni das Verzeichnis in Doppelschrift samt den Gesuchen und etwa weiter zugehörigen Schriftstücken hinsichtlich der Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, hinsichtlich der Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindekasse fließt, dem Gemeinde-(Stadt-)rat vor.

§ 23.

Die Befreiungsanträge, die auf den ganzen Betrag, zwei Drittel oder die Hälfte des Schulgeldes zu lauten haben, sind unter Anwendung der in der Bekanntmachung vom 17. August 1921 (Amtsblatt Seite 302) genannten Grundsätze und unter Beachtung der folgenden §§ 24 bis 29 zu stellen.

§ 24.

Minderbemittelte Schüler, die in Befähigung, Betragen, Fleiß und Leistungen „besonders gut“ beurteilt sind, sind im ganzen Betrag zu befreien.

Minderbemittelte Schüler mit „guter“ Befähigung und dementsprechenden Betragen, Fleiß und Leistungen können in allen Klassen, Schüler mit „ziemlich guten“ Leistungen in den mittleren Klassen (IV bis mit Unter II) je nach Bedürftigkeit in den in § 23 genannten Abstufungen befreit werden, wobei die höheren Befreiungsätze hauptsächlich den Schülern der mittleren und oberen Klassen, deren Begabung bereits besser beurteilt werden kann, zugewiesen werden sollen.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Vermögen und dem Einkommen der Eltern und des Schülers insbesondere auch die Zahl der nicht versorgten Geschwister des Schülers zu berücksichtigen.

§ 25.

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Ober II ist besonders zu prüfen, ob die Befähigung und die Leistungen bei gutem Fleiß und Betragen derart sind, daß die Fortsetzung der Studien durch Schulgeldbefreiung fernerhin gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu verjagen.

§ 26.

Bei neu eintretenden Schülern, deren Beurteilung zu dem Zeitpunkt, in dem über die Schulgeldbefreiung zu beschließen ist, aus eigenem Urteil der Anstalt oder aus den Zeugnissen der früher besuchten Schule noch nicht möglich erscheint, ist die Entscheidung einstweilen — in der Regel bis zum Schluß des I. Tertials — auszusetzen.

§ 27.

Hinsichtlich der auf Ansuchen zu bewilligenden Schulgeldbefreiungen ist zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern, zwischen Badenern und Angehörigen anderer deutscher Länder oder zwischen Knaben und Mädchen ein Unterschied nicht zu machen.

§ 28.

Schüler, die eine Klasse wiederholen (Repetenten), sind in der Regel von der Schulgeldbefreiung auszuschließen.

§ 29.

Wo nach der Anschauung der Lehrerschaft ausnahmsweise eine Befreiung angebracht erscheint, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach §§ 24 bis 28 nicht voll erfüllt sind, oder wenn eine wesentliche Abweichung von der sonst gebotenen Abstufung beantragt wird, ist der Antrag besonders zu begründen.

§ 30.

Für Schüler, die schon aufgrund von § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, von der Hälfte des Schulgeldes befreit sind (§ 14—17), hat ein weiterer anteiliger Befreiungsantrag sich immer auf den vollen ordentlichen Schulgelddbetrag zu beziehen. Die Höhe der verordnungsgemäßen und die der weiter auf Ansuchen beantragten Befreiung ist im Verzeichnis getrennt anzugeben.

§ 31.

Für den Umfang der zu beantragenden Befreiungen im Ganzen sind die für die einzelnen Anstalten von dem Ministerium oder von dem Gemeinderat (Stadtrat) festgesetzten Höchstgrenzen einzuhalten. Die verordnungsgemäßen Befreiungen (§ 14 bis 17) sind in diese Höchstgrenze nicht einzurechnen.

§ 32.

Das Unterrichtsministerium oder der Gemeinderat (Stadtrat) werden die gestellten Befreiungsanträge unter Vermerkung in der Verzeichnisspalte 10 verbe-

scheiden und eine Fertigung des Verzeichnisses an die Anstaltsdirektion zurückgeben, die andere aber mit entsprechender Weisung an die Anstaltsverrechnung weiterleiten.

§ 33.

Der Schulgeldnachlaß gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

Fallen während des Schuljahres bei einem Schüler die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so hat die Anstaltsdirektion auf Antrag der Lehrerversammlung wegen Zurückziehung der Befreiung bei dem Ministerium oder dem Gemeinderat (Stadtrat) Antrag mit Begründung zu stellen.

Beim Abertritt eines befreiten Schülers von einer Schulanstalt an eine andere ist an der letzteren ein erneutes Befreiungsgesuch einzureichen.

§ 34.

Die Anstaltsdirektion hat die Entscheidung des Ministeriums oder des Gemeinderats (Stadtrats) den beteiligten Eltern oder Fürsorgern schriftlich zu eröffnen. Soweit die Zustellung nicht durch den Amtsgewöhnlichen geschehen kann, ist dieselbe als „gebührenpflichtige Dienstsache“ durch die Post zu bewirken. Eröffnung an die Schüler vor der Klasse hat zu unterbleiben.

Dem Beirat macht die Anstaltsdirektion, der Kommission deren Vorsitzender bei erster Gelegenheit von der Entscheidung Mitteilung.

§ 35.

Die sämtlichen an der Behandlung der Befreiungsgesuche Beteiligten haben über die daraus erlangte Kenntnis hinsichtlich der persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sowie über die Erörterung und Verbescheidung der Gesuche strengste Verschwiegenheit zu beachten.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Anmerkung.

Die in vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Vordrucke sind aus Raumersparnisgründen nicht mit abgedruckt.

Die Staatschulanstalten erhalten den zunächst nötigen Bedarf an Vordrucken von der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe oder durch deren Vermittelung von einer Druckerei zugleich mit der Mitteilung zugefandt, wo die Vordrucke künftig bezogen werden können.

Bei den übrigen Höheren Lehranstalten obliegt die Beschaffung der Vordrucke derjenigen Gemeinde, in deren Klasse das Schulgeld fließt. Zwecks Verwendung einheitlicher Formulare gehen den Direktionen dieser Schulen einige Muster der Vordrucke zu.

Vordrucke, die mit den amtlichen Mustern nicht übereinstimmen, dürfen nicht verwendet werden.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 7137. Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Katholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 18. März 1925 beschlossen, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1925/26 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 Prozent der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 6. April 1925 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 10150. Das Grundschulgesetz.

An die Direktionen sämtlicher Höheren Schulen.

Spätestens auf 25. Mai d. J. ist eine Übersicht der Einzelfälle vorzulegen, in denen der Übergang von Schülern in die Höheren Schulen nach nur dreijährigem Grundschulbesuch auf Ostern d. J. zugelassen worden ist. Die Übersicht muß Namen, Alter (Geburtsdag) und Herkunft des einzelnen Schülers (Stand der Eltern) und die Bezeichnung der besuchten Grundschule enthalten.

Karlsruhe, den 2. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. IIIg. XV.

Dr. Schmitt.

Nr. B 10432. Dr. J. J. Dehler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1925 bis 1. April 1926 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums in Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. C 24135. Volksschullesebuch.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Der für das vierte und fünfte Schuljahr bestimmte zweite Teil des Volksschullesebuchs ist völlig neu bearbeitet und wird in etwa 4 Wochen im Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr erscheinen. Er ist als amtliches Lesebuch für das vierte und fünfte Schuljahr alsbald nach seinem Erscheinen in sämtlichen Volksschulen des Landes einzuführen. Der Preis wird später bekanntgegeben werden.

Damit der Verlag die annähernde Höhe der Auflage bestimmen kann, ersuche ich die örtlichen Schulbehörden, entweder selbst oder durch die Buchhandlungen dem Verlag die von ihren Schulen benötigte Anzahl der Lesebücher sofort anzuzeigen.

Karlsruhe, den 28. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. X.

Dr. Schmitt.

Nr. C 24411. Lehrerfortbildung.

Der Bezirksverein Müllheim des Badischen Lehrervereins veranstaltet am 18., 19. und 20. Mai ds. Js. in Müllheim jeweils nachmittags 1/3 Uhr in der Volksschule einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Professor Dr. R. Guenther-Freiburg über das Thema: „Ein Jahr in Brasilien“ sprechen wird; an einem der Tage wird ein Ausflug zum Studium der Vogelstimmen außerdem noch veranstaltet.

Anmeldungen sind zu richten an Hauptlehrer Eiermann in Neuenburg.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 5. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V.

Dr. Schmitt.

Nr. C 25532. Ausbildung der Taubstummenlehrer.

An den Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim soll einigen Lehrern und Lehrerinnen gemäß Verordnung vom 23. Juli 1915 in obigem Betreff (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 23) Gelegenheit zur Ausbildung als Taubstummenlehrer gegeben werden. Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Taubstummenunterricht widmen wollen, werden veranlaßt, sich alsbald auf dem geordneten Dienstweg beim Unterrichtsministerium zu melden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V⁴.

Dr. Schmitt.